

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen  
Nr. 03 / 2017**

Hagen, 13. April 2017

**Inhalt:**

- 1.** Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 07. April 2017 (Komplettfassung)
- 2.** Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation an der FernUniversität in Hagen für Zulassungen ab Sommersemester 2017 vom 07. April 2017
- 3.** Korrektur der Amtlichen Mitteilungen Nr. 01 / 2017 der FernUniversität in Hagen vom 20. Februar 2017, Seite 21



**Siebente Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 07. April 2017  
(Komplettfassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Vergabe von Leistungspunkten
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Berufsorientiertes Pflichtpraktikum
- § 17 Bachelor - Abschlussarbeit
- § 18 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 21 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades  
„Bachelor of Science“
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Nachteilsausgleich
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“**

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der psychologischen Berufspraxis psychologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Der Studiengang bereitet auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten in Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen vor. Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, soziale und psychische Phänomene, Prozesse und Probleme zu analysieren, diagnostische Routinetätigkeiten auszuführen, wissenschaftlich begründete Interventionsansätze zu formulieren, umzusetzen und zu evaluieren.

(3) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbstständig zu bearbeiten.

## **§ 2**

### **Studieninhalte**

(1) Der Studiengang beinhaltet die Ausbildung in den psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie I, Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie, den im Wahlpflichtbereich angebotenen psychologischen Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Bildungspsychologie, Community Psychology sowie Gesundheitspsychologie und eine inhaltsübergreifende Ausbildung in Psychologischer Methodenlehre und Diagnostik.

(2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung der Psychologie und leitet zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung an.

(3) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen, Präsenzveranstaltungen und Online-Seminaren. Für Lehre und Lernen werden virtuelle Lehr- und Lernplattformen genutzt, auf denen Foren, Chats, Newsgroups, Diskussionen und Sprechstunden organisiert. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden.

### § 3

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium. Im Vollzeitstudium sollen im Regelfall zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium soll ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst im Regelfall 300 bis 450 Arbeitsstunden. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden mit durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. durchschnittlich 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(3) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte, in denen die folgenden neun Pflichtmodule und drei aus den vier Wahlpflichtmodulen zu absolvieren sind (Arbeitsstunden „AS“ sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System „ECTS“ entsprechend in Klammern):

##### 1. Einführung (2 Pflichtmodule)

M 1 Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (450 AS, 15 ECTS)

M 2 Statistik (450 AS, 15 ECTS)

##### 2. Grundlagen und Forschungspraxis (7 Pflichtmodule)

M 3a Allgemeine Psychologie I: Kognition (300 AS, 10 ECTS)

M 3b Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion (300 AS, 10 ECTS)

M 4 Sozialpsychologie (450 AS, 15 ECTS)

M 5 Entwicklungspsychologie (450 AS, 15 ECTS)

M 6a Test- und Fragebogenkonstruktion (300 AS, 10 ECTS)

M 6b Empirisches-experimentelles Praktikum (300 AS, 10 ECTS)

M 7 Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik (450 AS, 15 ECTS)

##### 3. Anwendung (3 Anwendungswahlpflichtmodule)

M AF1 (450 AS, 15 ECTS) *wählbar aus*  
Arbeits- und Organisationspsychologie,  
Bildungspsychologie,  
Community Psychology und  
Gesundheitspsychologie

M AF2 (450 AS, 15 ECTS) *wählbar aus*  
Arbeits- und Organisationspsychologie,  
Bildungspsychologie,  
Community Psychology und  
Gesundheitspsychologie

M AF3 (450 AS, 15 ECTS) *wählbar aus*  
Arbeits- und Organisationspsychologie,  
Bildungspsychologie,  
Community Psychology und  
Gesundheitspsychologie

(4) Zusätzlich zur Absolvierung der neun Pflicht- und der drei Wahlmodule sind folgende weitere Leistungen zu erbringen:

1. Im Verlauf des Studiums Teilnahme an mindestens zwei Präsenzseminaren aus jeweils unterschiedlichen Modulen. Die Studierenden können Präferenzen angeben, in welchen Modulen sie Präsenzseminare belegen möchten, die bei der Vergabe von Plätzen berücksichtigt werden. In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert.
2. Im Verlauf des Studiums Teilnahme als Versuchsperson an psychologischen Untersuchungen („Versuchspersonenstunden“), die vom Institut für Psychologie der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Teil der Versuchspersonenstunden anerkannt (Gesamtumfang: 30 AS, 1 ECTS). Studierende die sich zum Wintersemester 2017/18 erstmals in den Studiengang einschreiben sollen 3 der 30 Versuchspersonenstunden in Präsenz an der FernUniversität absolvieren. Studierende, die an den Präsenz-Versuchspersonenstunden in Hagen nicht teilnehmen können, können sich diese durch Teilnahme an Präsenzstudien an anderen psychologischen Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten oder Forschungsinstitute) anerkennen lassen. Zwei der verbleibenden 27 Versuchspersonenstunden sind verpflichtend im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Grunderhebung zu Beginn des ersten Semesters zu erbringen. §27 gilt entsprechend.
3. Absolvierung eines berufsorientierten Pflichtpraktikums (Umfang: 210 AS, 7 ECTS, § 16);
4. Verfassen einer Bachelorarbeit (Umfang: 360 AS, 12 ECTS, § 17). Unterstützend muss der Kurs „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ belegt werden.

(5) Die curriculare Struktur des Studiengangs gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den Arbeitsumfang und die Prüfungsformen unterrichten das Modulhandbuch und das Studienportal des Studiengangs.

(6) Übergangsregelung für Studierende, die sich bis **einschließlich Wintersemester 2016/17** eingeschrieben haben:

1. Studierende, die noch keine Prüfung zu dem bisherigen Modul M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“ absolviert haben, müssen ab Wintersemester 2017/2018 stattdessen die neuen Module M 3a „Allgemeine Psychologie I: Kognition“ und M 3b „Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion“ studieren.
2. Studierende, die mindestens eine Prüfung zu dem bisherigen Modul M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“ absolviert haben, das Modul bis einschließlich Sommersemester 2018 nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, müssen ab Wintersemester 2018/2019 stattdessen die neuen Module M

- 3a „Allgemeine Psychologie I: Kognition“ und M 3b „Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie II: Lernen, Motivation, Emotion“ studieren.
3. Studierende, die das Modul M 3 „Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen“, das Modul M 6 „Praxis psychologischer Forschung“, das Modul M 6a „Testkonstruktion“ und/oder Modul M 6b „Praxis psychologischer Forschung“ erfolgreich absolviert haben, erhalten diese Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet.
  4. Studierenden, die das Modul M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ erfolgreich absolviert bzw. anerkannt bekommen haben, kann diese Prüfungsleistung als ein „Anwendungswahlpflichtfach“ auf Antrag angerechnet werden.
  5. Studierende, die mindestens eine Prüfung zu dem bisherigen Modul M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ absolviert haben, das Modul nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, können Prüfungsleistungen (Wiederholungsprüfungen) letztmalig im Sommersemester 2018 ablegen.
  6. Studierende, die bis zu Beginn des Wintersemesters 2017/2018 bereits alle Module absolviert haben und denen nur noch Leistungen fehlen, die keine Modulabschlussprüfungen sind (Bachelorarbeit, berufsorientiertes Pflichtpraktikum, Versuchspersonenstunden, Teilnahme an Präsenzseminaren), können ihr Studium nach der Prüfungsordnung- für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science „B.Sc.““ in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 07. Oktober 2016 abschließen. Sofern ein Wechsel in die aktuelle Prüfungsordnung gewünscht ist, ist dies auf Antrag möglich.

#### § 4

##### **Einschreibung und Einschreibvoraussetzung**

- (1) Die Einschreibung in den Studiengang findet einmal im Studienjahr zum Wintersemester statt.
- (2) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in Psychologie ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 5 durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.
- (4) Einschreiben kann sich nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.
- (5) Für ein erfolgreiches Fernstudium ist der Zugang zu einem Rechner mit Internet-Zugang notwendig. Darüber hinaus sind Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse empfehlenswert.
- (6) Einschreiben kann sich nur, wer am Online-Self-Assessment (OSA) ([www.studifinder.de](http://www.studifinder.de)) für diesen Studiengang teilgenommen hat.

Im Rahmen des OSA sind die folgenden Tests nachzuweisen:

**studitest:** „Was ich am liebsten lernen möchte.

Welche Themen interessieren mich mehr, welche eher nicht so?“

**studicheck:** „Ich möchte mein Wissen überprüfen.  
Wie gut schneide ich bei mathematischen Aufgaben oder im Bereich Sprach- und Textverständnis ab?“

**Mathematik:**

Elementare Funktionen  
Lineare Gleichungssysteme  
Potenzen, Wurzeln, Logarithmen  
Rechenregeln und -gesetze  
Rechnen mit rationalen Zahlen  
Stochastik  
Terme und Gleichungen

**Sprach- und Textverständnis:**

Argumentation  
Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten  
Sprache und Medien  
Verstehen und Analyse von Sachtexten

Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

## § 5

### Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen, Thema gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Englischkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

## § 6

### Vergabe von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls bzw. die Erbringung der zusätzlichen geforderten Leistungen (Versuchspersonenstunden, berufsorientiertes Pflichtpraktikum, Bachelorarbeit).

(2) Für die im Rahmen des Studiengangs erbrachten Leistungen werden insgesamt 180 Leistungspunkte im Verhältnis zum Arbeitsaufwand vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1, M 2, M 4, M 5, M7 und M AF1 bis M AF3 werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist jeweils der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung (Klausur).

(4) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3a, M 3b, M 6a und M 6b werden je 10 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung sind der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung in den Modulen M 3a, M 3b und M 6a besteht aus einer Klausur und im Modul M 6b aus einer Prüfungsleistung, die von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgelegt wird, sowie dem Nachweis der er-

folgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wird durch individuelle Beiträge zum Forschungsprojekt der Gruppe während des Pflichtpraktikums erbracht, die in Inhalt und Umfang durch die Gruppenbetreuung festgelegt werden sowie durch Beiträge zur Vorbereitung einer Posterpräsentation der Ergebnisse.

(5) Für die eigene Teilnahme an psychologischen Untersuchungen wird ein Leistungspunkt vergeben. Die Teilnahme muss durch Bescheinigungen der Untersuchungsleitungen dokumentiert werden.

(6) Für das erfolgreich absolvierte berufsorientierte Pflichtpraktikum werden 7 Leistungspunkte vergeben.

(7) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der zuständige Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen durch Wahl einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9**

### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer in den Modulen des Studiengangs darf

nur bestellt werden, wer einen Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie oder einem anderen einschlägigen Fach besitzt. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für das nichtpsychologische Wahlpflichtmodul (M 11 nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science „B.Sc.““ in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 07. Oktober 2016 ) gemäß § 3 Absatz 6 regelt die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden oder einem anderen einschlägigen Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

## **§ 10**

### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 12 studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen und Bedingungen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig im Studienportal veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen und die Abmeldung von Prüfungen sind nur „online“ möglich. Das nähere Verfahren wird im Studienportal veröffentlicht.

(5) Wenn in einem Modul eine Prüfungsleistung gem. § 12 Abs. 2 erbracht wird, die mit einer Studienleistung verknüpft ist, so ist diese Studienleistung in dem Semester zu erbringen, in dem auch die Prüfungsleistung abgelegt wird. Gemäß § 11 Abs. 6 und Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 kann eine studienbegleitende Modulprüfung jedoch dann ohne erneute Erbringung der Studienleistung in einem anderen Semester absolviert werden, wenn die Studienleistung bereits erfolgreich erbracht wurde und ihre Gültigkeit behält.

(6) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der / die Studierende innerhalb der ihm / ihr vom Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er / sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird. Näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

## **§ 11**

### **Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind zu allen Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

(2) Um zu Modulprüfungen im Studienabschnitt 2 „Grundlagen und Forschungspraxis“ zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen in den beiden Modulen im Studienabschnitt Einführung bestanden worden sein. Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts (bzw. eine in den Abs. 4 und 5 präzierte Anzahl von Modulen) erfolgreich absolviert hat.

(3) In Modul M 6b ist für eine ordnungsgemäße Belegung des Kurses „Empirisch-experimentelles Praktikum“ eine kontinuierliche aktive Mitarbeit in einer Praktikumsgruppe während des gesamten Belegungssemesters erforderlich. Wer das Praktikum nicht ordnungsgemäß belegt oder das Praktikum im Verlauf des Belegungssemesters abbricht, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurück genommen. Wird nach erfolgreicher Teilnahme an einer Praktikumsgruppe die Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet, so kann sie gemäß § 19 Abs. 1 zweimal wiederholt werden. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, muss im selben Semester auch die Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wiederholt werden.

(4) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen im dritten Studienabschnitt „Anwendung“ muss zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M 1 und M 2 die Modulprüfung in mindestens einem Modul in Studienabschnitt 2 bestanden worden sein.

(5) Innerhalb eines Studienabschnitts besteht Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums von Modulen. Für den Abschnitt Grundlagen und Forschungspraxis wird allerdings empfohlen, M 6a vor M 7 zu studieren, da in M 6a Grundlagen der Test- und Fragebogenkonstruktion vermittelt werden, die in M 7 vertieft werden. Für den Abschnitt „Anwendung“ wird empfohlen, vorher die Grundlagenmodule zu studieren.

(6) Die Zulassung zur Modulprüfung in M1 „Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“ sowie zur Modulprüfung in M2 „Statistik“ setzt die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen zu diesem Modul voraus. Die Studienleistungen sind in Form einer vorgegebenen Anzahl verpflichtender Lernaufgaben zu erbringen. Wer die Studienleistungen (verpflichtende Lernaufgaben) nicht erfolgreich absolviert hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Wird trotz der erfolgreichen Absolvierung der Studienleistungen (verpflichtende Lernaufgaben) die studienbegleitende Prüfung zu Modul 1 oder Modul 2 wiederholt, muss eine ordnungsgemäße Belegung des Moduls nachgewiesen werden, jedoch behalten bereits erfolgreich erbrachte Studienleistungen (verpflichtende Lernaufgaben) ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden. Nähere Regelungen sind im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Auch die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen M 3a bis M 6a, M 7 und M AF1 bis M AF3 kann die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen (z.B. Absolvierung von Lernaufgaben) zu diesem Modul voraussetzen. Wer die Studienleistungen eines Moduls nicht erfolgreich absolviert hat, wird nicht zur Prüfung in diesem Modul zugelassen bzw. die bereits ausgesprochene Zulassung zur Prüfung in diesem Modul wird zurückgenommen. Wird trotz der erfolgreichen Absolvierung der Studienleistung die studienbegleitende Prüfung zum Modul wiederholt, muss eine ordnungsgemäße Belegung des Moduls nachgewiesen werden, jedoch behalten bereits erfolgreich erbrachte Studienleistungen ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden. Wird in einem Modul für die Zulassung zu einer Modulprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer Stu-

dienstleistung oder mehrerer Studienleistungen vorausgesetzt, ist dies sowie die Regelung zur Art dieser Studienleistung/en im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 12**

### **Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- Hausarbeit

(3) Über die Prüfungsformen unterrichtet das Studienportal des Studiengangs.

(4) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 20 vergeben.

(5) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiatsprüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(6) Soweit Kurse/Module des Studiengangs im Akademiestudium angeboten werden, gelten die in dieser Prüfungsordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

## **§ 13**

### **Klausuren**

(1) Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur abgelegt, wird zum Ende des Semesters ein Klausurtermin angeboten. Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden. Die Dauer der Klausuren im Modul 6a und 6b beträgt jeweils zwei Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung welche Antworten als zutreffend erachtet werden und die für ein Bestehen notwendige Punktzahl durch zwei Prüfende erfolgen. Multiple Choice Klausuren gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht mehr als 10% unterschreitet.

## **§ 14 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 15 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite, inkl. Satz- und Leerzeichen). Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Nähere Regelungen zur Hausarbeit zum empirisch-experimentellen Praktikum (M 6b) werden im Modulhandbuch und im Studienportal des Studiengangs veröffentlicht.

(2) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 17 Abs. 9 beizufügen.

(4) Die Hausarbeit ist fristgemäß in gebundener oder gehefteter Form im Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen. Auf Verlangen ist die Hausarbeit auch elektronisch auslesbar (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben. Nähere Regelungen zur Abgabe der Hausarbeit werden im Studienportal veröffentlicht.

(5) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## **§ 15 Mündliche Prüfungen**

(1) Erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder von einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 9 Abs.1 abgenommen. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll fest- zuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung ge-

mäß § 18 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(5) Studierende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie die Anrainerstaaten Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

## **§ 16**

### **Berufsorientiertes Pflichtpraktikum**

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Pflichtpraktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Pflichtpraktikum umfasst insgesamt 210 Arbeitsstunden. 200 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Die Aufnahme des Pflichtpraktikums setzt ein fortgeschrittenes Studium von mindestens 55 bereits erworbenen Leistungspunkten voraus. Es kann in Form eines fünfwöchigen Blockpraktikums à 40 Arbeitsstunden pro Woche oder studienbegleitend abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten nach den im „Leitfaden berufsorientiertes Pflichtpraktikum“ spezifizierten Kriterien. Der Praktikumsbericht ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Pflichtpraktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Pflichtpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren.

## **§ 17**

### **Bachelor-Abschlussarbeit**

(1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.Sc.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 130 Leistungspunkte erworben, Modul M 6b erfolgreich absolviert hat und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat. Bei der Registrierung zur Bachelorarbeit muss die Belegung des begleitenden Kurses „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ nachgewiesen werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Thema des Faches Psychologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Bei der B.Sc.-Abschlussarbeit handelt es sich um eine Forschungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb des Bearbeitungszeitraums ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie mit quantitativen und / oder qualitativen Standardmethoden des Fachs zu bearbeiten.

(4) Das Thema der B.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.Sc.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Der begleitende Kurs „Vorbereitungs- und Begleitkurs Bachelor-Arbeit“ startet mit Semesterbeginn, also bereits vor der Themenvergabe.

(6) Die B.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die B.Sc.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.

(8) Die B.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne § 9 Abs.1 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert oder promoviert sein muss. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der B.Sc.-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.

(9) Der B.Sc.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Die B.Sc.-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Einhaltung der für die B.Sc.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

(11) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(12) Für die B.Sc.-Arbeit werden Noten gemäß § 20 vergeben.

(13) Ist die B.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 18**

### **Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde. Abmeldungen sind gemäß § 10 „online“ vorzunehmen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet  
oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 19**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung wiederholt, so ist die Wiederholungsprüfung in dem Modul abzulegen, in dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist. Eine Wiederho-

lungsprüfung in einem nicht bestandenen Anwendungswahlpflichtmodul (M AF1 – M AF3) ist nicht dadurch ersetzbar, dass eine Prüfung in einem anderen Anwendungswahlpflichtmodul abgelegt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung der B.Sc.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden.

(4) Wenn zu den Modulen M 1 bis M 5, M 6a, M 7 oder M AF1 bis M AF3 eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, die mit einer Studienleistung verknüpft ist (z.B. Absolvierung von Lernaufgaben) und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht bestanden, erfolgt die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ohne erneute Erbringung der Studienleistung. Die erfolgreich erbrachten Studienleistungen behalten ihre Gültigkeit und können nicht wiederholt werden.

(5) Wird trotz der erfolgreichen Teilnahme an der Praktikumsgruppe die Abschlussprüfung zu Modul 6b wiederholt, muss im selben Semester auch die Teilnahme an der Praktikumsgruppe wiederholt werden.

## § 20

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<i>sehr gut</i>	(1,0) (1,3)	eine hervorragende Leistung
<i>gut</i>	(1,7) (2,0) (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
<i>befriedigend</i>	(2,7) (3,0) (3,3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<i>ausreichend</i>	(3,7) (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
<i>nicht ausreichend</i>	(5,0)	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) erfolgt gemäß der jeweils aktuell gültigen Umrechnungstabelle.

<b>Deutsche Note</b>	<b>ECTS Grade</b>
1,0 – 1,5	A Excellent
1,6 – 2,0	B Very Good
2,1 – 3,0	C Good
3,1 – 3,5	D Satisfactory
3,6 – 4,0	E Sufficient
4,1 – 5,0	F Fail

(5) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur ein/e Prüfende/r die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 21**

### **Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“**

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.Sc.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der 12 Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.Sc.-Arbeit mit den in Abs. 4 genannten Noten und der umgerechneten Bewertung entsprechend § 20 Abs. 4 aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

<b>Durchschnitt</b>	<b>Note</b>
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	Gut
2,6 – 3,5	Befriedigend
3,6 – 4,0	Ausreichend

## **§ 22 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ wird auf Antrag, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die B.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 23 Diploma Supplement**

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 24 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## **§ 27**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in An-

spruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Absatz 5 Satz 5 HG (z.B. der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden) entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

(2) Zum Nachteilsausgleich können auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an Online-Seminaren oder inhaltlich vergleichbare Ersatzleistungen als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden. Gleiches gilt für die Teilnahme an den 3 Versuchspersonenstunden in Präsenz.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in § 12 Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. März 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 07. April 2017.

Hagen, den 07. April 2017

Der Dekan  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

**Prüfungsordnung  
für das Weiterbildende Studium Mediation  
an der FernUniversität in Hagen  
für Zulassungen ab Sommersemester 2017  
vom 07. April 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Mediation“ für Zulassungen ab dem Sommersemester 2017 erlassen.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium und Gebühren
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- Prüfungsleistungen und Wiederaufnahme des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholung
- § 7 Präsenzseminare
- § 8 Sammlung praktischer Erfahrungen und deren Dokumentation
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße
- § 12 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Gesamtnote für das Studium Mediation
- § 18 Abschlüsse
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziele und Inhalte des Studiums**

Das Weiterbildende Studium Mediation vermittelt das wissenschaftliche Fundament und die praktischen Grundlagen der Mediation. Es versteht sich als Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Zum Studienziel gehört neben den speziellen Rechtskenntnissen, über die ein Mediator bzw. eine Mediatorin verfügen muss, die Einsicht in die psychologischen und kommunikationstheoretischen Zusammenhänge der Konfliktbewältigung.

**§ 2**

**Zulassung zum Studium und Gebühren**

- (1) Am Weiterbildenden Studium Mediation kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Die Bewerbung zum weiterbildenden Studium Mediation erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form, beim Studierendensekretariat der Hochschule.
- (3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie der Qualifikation nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Für die Teilnahme am Weiterbildenden Studium sind Gebühren bzw. Entgelte zu entrichten, die auf der Homepage des weiterbildenden Studiums Mediation veröffentlicht sind.

(5) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

### § 3

#### Umfang und Dauer des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium Mediation umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Im Grundstudium erwerben die Studierenden 20 Credit Points (CP). Im Hauptstudium werden weitere 11 CP erworben.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 930 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiums beträgt zwei Semester.

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das weiterbildende Studium Mediation umfasst 4 Module. Sowohl Grund- als auch Hauptstudium enthalten Fernstudienanteile und Präsenzeinheiten (Präsenzseminare). In den Präsenzseminaren werden praktische Übungen und Rollenspiele durchgeführt und im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten trainiert.

(2) Im **Grundstudium** sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Fernstudium

Modul 1: Mediation und Rechtskultur – Modulabschlussarbeit (6 CP)

Modul 2: Mediation und zwischenmenschliches Verhalten – Modulabschlussarbeit (6 CP)

Modul 3: Herausforderungen für Mediatoren – Modulabschlussarbeit (6 CP)

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden dreitägigen Präsenzveranstaltungen Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 CP vergeben.

(3) Im **Hauptstudium** sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Fernstudium

Aus den folgenden vier Wahlmodulen müssen die Studierenden ein Modul absolvieren.

Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld (5 CP)

Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft (5 CP)

Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich (5 CP)

Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (5 CP)

2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an mindestens zwei dreitägigen Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Beide Präsenzveranstaltungen müssen im ausgewählten Wahlmodul belegt werden. Außerdem müssen die Studierenden an einem dreitägigen Supervisionsseminar teilnehmen.

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 CP vergeben.

3. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation  
Die Studierenden müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Studierende mindestens eine Mediation als Einzel- oder Co-Mediator/in durchführen und dokumentieren (2 CP).
4. Mündliche Abschlussprüfung  
Die Studierenden müssen eine mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Abschlussprüfung wird 1 CP vergeben.

## § 5

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederaufnahme des Studiums**

- (1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann der/dem Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Der Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt werden. Über Anerkennungen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.
- (2) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Auf Antrag kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.
- (5) Anerkannte Leistungen nach Absatz 4 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.
- (6) Bei einer Unterbrechung des Studiums nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der/die Studierende das Weiterbildende Studium Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als ein Semester, müssen der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft und die Weiterführung des Studiums bewilligt werden.

## § 6

### **Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigung, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen**

- (1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzseminare durch den Erwerb von Teilnahmebescheinigungen erbracht. Die Studierenden müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Im *Grundstudium* muss jede/r Studierende in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Studierende die Teilnahme an beiden Präsenzseminaren durch die erworbenen Teilnahmebescheinigungen nachweisen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung um bis zu eine Woche verlängert werden. Die Bewertung der Modulabschlussarbeiten erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(4) Wenn eine Modulabschlussarbeit nicht bestanden wird, so kann diese maximal zweimal wiederholt werden. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(5) Im *Hauptstudium* muss jede/r Studierende die Teilnahme an den beiden Präsenzseminaren im Wahlmodul sowie die Teilnahme am Supervisionsseminar durch die erworbenen Teilnahmebescheinigungen nachweisen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für das Supervisionsseminar ist, dass der/die Studierende die in § 8 bezeichnete Dokumentation eingereicht hat und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist.

## **§ 7**

### **Präsenzseminare**

(1) Bei den Präsenzseminaren des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert drei Tage (24 Zeitstunden).

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten in einem der ausgewählten Module. Ein Präsenzseminar im Hauptstudium dauert drei Tage (24 Zeitstunden).

(3) Im Rahmen des Supervisionsseminars berichten die Studierenden unter fachlicher Anleitung über die von ihnen als Mediator/in oder Co-Mediator/in durchgeführte Mediation und reflektieren kritisch über ihre Erfahrungen. Das Supervisionsseminar dauert drei Tage (24 Zeitstunden).

(4) Für die Teilnahme an den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Seminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Werden Teile eines Seminars versäumt, ist dieses auf eigene Kosten des/der Studierenden zu wiederholen.

## **§ 8**

### **Sammlung praktischer Erfahrungen und deren Dokumentation**

(1) Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Studierende mindestens eine als Einzel- oder als Co-Mediator/in durchgeführte Mediation dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentation werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt. Erfolgt die Abgabe der Dokumentation bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentation ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentation hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die jede/r Co-Mediator/in beigetragen hat, aus der Dokumentation deutlich erkennbar sein.

Jede/r Co-Mediator/in muss eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftliche Dokumentation muss von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentation wird nicht bewertet. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

## § 9

### **Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

(1) In allen Modulabschlussarbeiten sowie in der mündlichen Abschlussprüfung können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala wird vorgesehen.

## § 10

### **Nachteilsausgleich**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen. Weist die/der Studierende durch ein amtliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße**

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin unentschuldig nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Der/die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

## **§ 12**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats oder Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht wurde, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters auf die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin des Weiterbildungsstudiums Mediation. Er/sie trägt den Titel eines wissenschaftlichen Direktors/einer wissenschaftlichen Direktorin. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den Geschäftsführenden Leiter/die Geschäftsführende Leiterin des Studiums sowie seinen/ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter/die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschlussarbeiten und der mündlichen Abschlussprüfung verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Weiterbildenden Studiums und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 14**

### **Geschäftsführender Prüfungsausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 13 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin des Weiterbildungsstudiums und der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Weiterbildungsstudiums sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb eines Monats eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die mündliche Abschlussprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen.

## **§ 15**

### **Prüfende**

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden nehmen die mündliche Abschlussprüfung ab.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 16 Abs. 6 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einer/einem Prüfenden bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

## **§ 16**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Zugelassen zur mündlichen Abschlussprüfung wird, wer sämtliche Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 und 5 erbracht hat.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Präsentation des dokumentierten Mediationsfalles (Vortrag) und einer daran anschließenden mündlichen Prüfung im Wahlfach (Prüfungsgespräch). Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfenden. Diese werden gem. § 14 Abs. 4 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die Dauer des Vortrags beträgt je Prüfling max. 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.
- (4) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktewerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden.

## **§ 17**

### **Gesamtnote für das Studium Mediation**

- (1) Die Gesamtpunktzahl wird zur Hälfte aus der Durchschnittspunktzahl der bestandenen Modulabschlussarbeiten und zur Hälfte aus der Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung ermittelt.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 9 Abs. 2.

## **§ 18**

### **Abschlüsse**

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium wird auf Antrag von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss das „Universitäts-Zertifikat Mediation“ ausgestellt, das die Noten der Modulabschlussarbeiten ausweist. Das Zertifikat trägt das Logo der FernUniversität.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Grund- und Hauptstudium wird ein „Universitäts-Zeugnis Mediation“ ausgestellt, das die Noten aus den Modulabschlussarbeiten und der mündlichen Abschlussprüfung sowie die nach § 17 ermittelte Gesamtnote ausweist. Es wird vom Dekan/von der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie von dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin unterschrieben und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen versehen. Auf schriftlichen Antrag kann das Wahlmodul ausgewiesen werden. Jeder Prüfling erhält nur ein Zeugnis.

(3) Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Grund- und Hauptstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 ZMediatAusbV über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ bzw. zur „zertifizierten Mediatorin“ ausgestellt.

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Modulabschlussarbeit oder eine endgültig nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Mediation tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 28. März 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 07. April 2017.

Hagen, den 07. April 2017

Die Dekanin  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

**Korrektur**

der **Amtlichen Mitteilungen Nr. 01/2017** der FernUniversität in Hagen vom 20. Februar 2017,  
Seite 21

Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung des Hochschulrates für 2016 gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz NRW beträgt 30.000,00 € und nicht wie ursprünglich veröffentlicht 33.000,-- €.